

II.

Mitglieder des Rates

§3

(1) Der Rat setzt sich aus führenden Vertretern der medizinischen Forschung und Praxis sowie der Forschung und Praxis der anderen natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereiche zusammen.

(2) Die Ernennung als Mitglied des Rates ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen sowie ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erarbeitung und Lösung wissenschaftlicher Grundsätze für den Aufbau des Gesundheitsschutzes im Rahmen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

(3) Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums (§ 6 Abs. 3) sowie die Vorsitzenden und Sekretäre der Problemkommissionen (§ 8 Abs. 5) werden durch den Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen ernannt. Die Tätigkeit als Mitglied des Rates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Rates können für ihre Tätigkeit eine materielle Anerkennung erhalten.

(4) Qualifizierte Nachwuchskader können durch den Minister für Gesundheitswesen zu Kandidaten des Präsidiums ernannt werden.

(5) Die Ernennung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Wenn bei einem Mitglied die der Ernennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, kann der Präsident dem Minister Vorschlägen, das Mitglied von seiner Funktion zu entbinden.

(6) Die Durchführung der den Mitgliedern des Rates übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen ihrer bestehenden Arbeitsverhältnisse.

(7) Die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und anderer Institutionen unterstützen die Mitglieder des Rates allseitig bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben.

(8) Auf Grund der Festlegungen des Präsidiums treten alle Mitglieder des Rates als Versammlung des Rates zur Beratung über allgemein-wissenschaftliche Grundsatzfragen zusammen. Zu diesen Versammlungen des Rates können durch das Präsidium führende Fachvertreter der Wissenschaft und Praxis als Gäste eingeladen werden.

III.

Innerer Aufbau und Arbeitsweise des Rates

§4

(1) Der Rat gliedert sich in das Präsidium (§ 6) und die Problemkommissionen (§8). Zur Unterstützung des Präsidiums wird das Sekretariat des Rates (§ 7 Abs. 7) errichtet.

(2) Das Präsidium und die Problemkommissionen sowie deren Arbeits- und Expertengruppen (§ 8) und das Sekretariat des Rates führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Arbeitsordnungen aus.

§5

Präsident

(1) Der Rat wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er ist dem Minister für Gesundheitswesen für die Arbeit des Rates und seiner Organe verantwortlich.

(2) Der Präsident beruft ein und leitet

- die Präsidiumssitzungen
- die Versammlung des Rates (§ 3 Abs. 8)
- Expertenberatungen unter Hinzuziehung weiterer Fachberater.

(3) Er unterzeichnet

- die Vorschläge und Empfehlungen des Rates und seiner Organe und unterbreitet sie dem Minister für Gesundheitswesen,
- die Beschlüsse zur Arbeit des Rates.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(5) Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Wahrnehmung bestimmter verantwortlicher Aufgaben übertragen.

§6

Präsidium

(1) Dem Präsidium obliegt die kollektive Gesamtleitung der Tätigkeit des Rates. Ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle bei Vorbereitung, Erarbeitung und Durchführung der Aufgaben des Rates (§ 2) sowie in der sonstigen Arbeitsweise des Rates. Das Präsidium beschließt die Arbeitsordnungen des Präsidiums, der Problemkommissionen, der Arbeits- und Expertengruppen und des Sekretariats des Rates (§ 4 Abs. 2) sowie den Arbeitsplan des Rates. Es legt die Einberufung und Tagesordnung einer Versammlung des Rates fest.

(2) Das Präsidium bildet in Übereinstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen problemspezifische Kommissionen (Problemkommissionen) und Expertengruppen des Präsidiums. Es erteilt an sie Aufträge, berät über ihre Empfehlungen und bestimmt entsprechende Maßnahmen für die Tätigkeit einschließlich deren Beendigung.

(3) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Sekretär des Rates und den weiteren Mitgliedern und Kandidaten des Präsidiums (§ 3 Absätze 3 und 4).

(4) Das Präsidium arbeitet nach einem halbjährlichen Arbeitsplan und tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.

(5) Das Präsidium ist gleichzeitig der Auszeichnungsausschuß des Ministers für Gesundheitswesen für die Verleihung des Rudolf-Virchow-Preises.

§7

Sekretär des Rates und Sekretariat

(1) Der Sekretär des Rates hat neben der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied des Präsidiums die Arbeit des Sekretariats des Rates zu leiten.

(2) Der Sekretär bereitet den Arbeitsplan des Präsidiums vor.

(3) Dem Sekretär obliegt die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Problemkommissionen. Er gewährleistet deren Wechselbeziehungen.

(4) Der Sekretär des Rates organisiert den Informationsaustausch zwischen Präsidium und Problemkommissionen bzw. deren Arbeits- und Expertengruppen sowie zwischen Rat und Ministerium für Gesundheitswesen, insbesondere der Hauptabteilung Forschung und der zentralen Prognosegruppe. Er organisiert die Beziehungen zwischen dem Rat und den anderen medizinisch-wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen.